

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3663
verordnungsbearbeitung@kvbawue.de

18.12.2024

Unser Zeichen: Dr. B.

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation
angemeldeten Ärzte
der KVBW

Wundversorgung: Sonstige Produkte zur Wundbehandlung seit dem 02.12.2024 nicht mehr verordnungsfähig – keine weitere Verlängerung der Übergangsregelung

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

mit dem Bruch der Regierungskoalition konnte eine geplante Verlängerung der Übergangsfrist per Gesetz nicht mehr auf den Weg gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass sonstige Produkte zur Wundbehandlung seit dem 2. Dezember 2024 nicht mehr zulasten der GKV verordnet werden können. Über die Auswirkungen für Sie in der Praxis haben wir Sie per Schnellinformation informiert (<https://www.kvbawue.de/pdf5004>).

Wir hatten auch darüber informiert, dass eine Fristverlängerung bis zum 2. März 2025 auf der Bundesebene diskutiert wurde.

Keine weitere Verlängerung der Übergangsfrist

Trotz intensiver Bemühungen der KBV und Empfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit konnte auf der Bundesebene mit dem GKV-Spitzenverband keine weitere kassenartenübergreifende Verlängerung der Übergangsfrist über den 2. Dezember 2024 hinaus erzielt werden. **Dies bedeutet für Sie, dass sonstige Produkte zur Wundbehandlung seit dem 2. Dezember 2024 nicht mehr zulasten der GKV verordnet werden können.**

Gleichwohl möchten wir Sie darüber informieren, dass die Ersatzkassen erklärt haben, Verordnungen für sonstige Produkte zur Wundbehandlung bis 2. März 2025 auf Kassenrezept zu akzeptieren.

Welche Produkte können nicht mehr verordnet werden?

Zu den sonstigen Produkten zur Wundbehandlung zählen allgemein Produkte zur Wundbehandlung mit pharmakologischer, immunologischer oder metabolischer Wirkungsweise im menschlichen Körper. **Beispiele** dafür sind

- mit **antimikrobiellen Substanzen** (z. B. Polihexanid, PVP-Jod, Silber) behandelte Produkte zur Wundbehandlung, sofern direkter Kontakt zur Wunde besteht oder der Wirkstoff in die Wunde abgegeben wird
- **Hydrogele in Tuben**
- **Lösungen**

Die Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln und in der Anlage V zur Arzneimittel-Richtlinie gelistete Elektrolytlösungen zur Wundbehandlung ist davon nicht betroffen.

Eine beispielhafte, nicht abschließende Zusammenstellung von Produktgruppen, deren zugehörige Produkte als sonstige Produkte zur Wundbehandlung anzusehen sind, finden Sie hier: <https://www.kvbawue.de/pdf5003>

Was darf weiterhin verordnet werden?

Weiterhin verordnungsfähige Produktgruppen sind in Teil 1 und Teil 2 der Anlage Va zur Arzneimittel-Richtlinie aufgeführt (www.kvbawue.de/verbandmittel).

⇒ **Eine Übersicht** finden Sie hier: <https://www.kvbawue.de/pdf5002>

Zu den weiterhin verordnungsfähigen Produktgruppen zählen:

1. eindeutige Verbandmittel (siehe Teil 1 Anlage Va AM-RL)

wie zum Beispiel Binden, Kompressen (z. B. aus Schaumstoff, Mull, Vlies, ...), Pflaster, Watte und weitere Produkte für Verbände

2. Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften (siehe Teil 2 Anlage Va AM-RL)

wie Alginatkompressen, wirkstofffreie Hydrogele in Kompressenform, Hydrokolloidverbände, Salbenkompressen, Gerüche/Wundexsudat bindende oder reinigende Wundauflagen.

Kennzeichnung im Praxisverwaltungssystem geplant

In den Praxisverwaltungssystemen (PVS) war bislang die Eigenkennzeichnung der Anbieter für ihre jeweiligen Produkte unterdrückt. Daher kann das PVS derzeit nicht für die Unterscheidung der weiterhin unverändert verordnungsfähigen Verbandmittel von den sonstigen Produkten zur Wundbehandlung herangezogen werden. Dies wird sich künftig ändern: Die KBV rechnet damit, dass die Verordnungssoftware das Kennzeichen „Verordnungsfähiges Verbandmittel nach § 31 Absatz 1a SGB V“ bis Anfang März 2025 anzeigen wird.

Verbandmittelpreisliste – Service in Kürze verfügbar

Der Markt der Verbandmittel ist sehr unübersichtlich, ein Preisvergleich gestaltet sich daher schwierig. Wir empfehlen Ihnen als Unterstützung bei der wirtschaftlichen Auswahl in der Wundversorgung zum Beispiel unsere Verbandmittel-Preisliste zu nutzen.

Sie befindet sich derzeit in Fertigstellung und wird in Kürze unter folgendem Link nach Angabe Ihrer Anmeldedaten für das Mitgliederportal abrufbar sein:

<https://www.kvbawue.de/verbandmittel>

Bei Fragen zur Verordnung auf den Namen des Patienten wenden Sie sich bitte an die Verordnungsberatung Arzneimittel (Tel.: 0711 7875-3663).

Bitte beachten Sie, dass **für die Verordnungsfähigkeit von Verbandmitteln im Sprechstundenbedarf** ggf. andere Regelungen gelten können. Bei Bedarf informieren Sie sich bitte bei der Verordnungsberatung Sprechstundenbedarf (Tel.: 0711 7875-3660).

Wir setzen uns bei den Krankenkassen auf Landesebene weiterhin dafür ein, für die Anfangszeit Nachforderungen bei der Verordnung entsprechender Produkte zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Karsten Braun, LL. M.
Vorsitzender des Vorstands